

**Gedenkstätte und
NS-Dokumentationszentrum Bonn e.V.**
- Satzung -

Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 26. September 2018.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn e.V.“ (Kurzform: Gedenkstätte Bonn).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Förderung des historischen Verständnisses. Der Verein widmet sich mittels Gedenkstättenpädagogik der historisch-politischen Bildung.
- (2) Die Bildungsarbeit dient der Stärkung von Demokratie und Menschenrechten und soll politischem Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Rassismus entgegenwirken. Einer der Schwerpunkte ist die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt einer Gedenkstätte zur Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und eines Dokumentationszentrums zum Nationalsozialismus in der Stadt Bonn.
- (4) Der Verein „Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen können ebenfalls auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach einvernehmlichem Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit und nach Zustimmung der oder des zu Ehrenden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf dieselbe Weise aufgehoben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Mitgliedsbeitrag wird zum 1. März eines Jahres fällig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen durch deren Aufhebung oder Auflösung.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (8) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe verstoßen hat oder wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde.
Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit; er ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und kann von ihr auf Antrag mit 2/3-Mehrheit rückgängig gemacht werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen oder Vertretern der juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, den natürlichen Personen sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zusammen. Die Einberufung mit Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die oder den Vorstandsvorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war. Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder oder durch einstimmigen Beschluss eines Organs des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dem Verlangen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen ein oder mehrere Tagesordnungspunkte beigefügt sein; außerhalb dieser kann die außerordentliche Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern 5% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Versammlungsleitenden und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
 2. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die folgenden zwei Jahre,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 6. Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 7. Behandlung von Anträgen. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor Zusammentritt dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das die Mitgliedsbeiträge gem. §3 Abs.2 Nr.4 erbracht hat. Vertreterinnen bzw. Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen üben deren Stimmrecht und, wenn sie persönliche Mitglieder sind, zusätzlich ihr eigenes Stimmrecht aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 5. bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in ihre Ämter gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eine Kooptation vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.
- (2) Der Vorstand kann aus der Kommunalpolitik zusätzliche Beisitzer bzw. Beisitzerinnen als beratende Mitglieder kooptieren, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind

- (3) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende, in deren bzw. dessen Verhinderungsfall die oder der Stellvertretende, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorstandsvorsitzenden bzw. der oder dem Stellvertretenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorstandsvorsitzende und zumindest zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche bzw. per Email übersandte Stimmabgabe verhandelter Mitglieder ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Begleitung der Arbeit der Gedenkstätte und des NS-Dokumentationszentrums
 2. Aufstellung des Haushaltsplans
 3. Vorlage des Jahresberichts
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses
 5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 6. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 7. Unterstützung bei der Einwerbung von Spenden und Drittmitteln für den Verein
 8. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- (7) Der Verein ist verpflichtet, eine Vermögensschadens-/Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
- (8) Der Vorstand kann sich einen Beirat zur Seite stellen, der ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt. Hierbei sind insbesondere solche Personen zu berufen, die durch Sachkunde ausgewiesen sind oder die sich durch die Förderung des Stiftungszwecks verdient gemacht haben.

§7 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung seiner satzungsgemäßen Geschäfte beschäftigt der Verein als hauptamtlich angestellte Mitarbeiterin oder hauptamtlich angestellten Mitarbeiter eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der zugleich die wissenschaftliche Leitung der Gedenkstätte und des Dokumentationszentrums innehat.
- (2) In einer zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu schließenden Vereinbarung werden die Verantwortungsbereiche von Vorstand und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer definiert und gegeneinander abgegrenzt. Hier wird insbesondere festgelegt, in welchem Umfang Weisungsrechte, die Vertretungsmacht nach außen und Kontrollpflichten vom Vorstand an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und deren oder dessen Vertretung nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teil.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie umfasst die Prüfung aller Unterlagen, insbesondere anhand der Beschlüsse des Vorstandes. Die Prüfenden können jederzeit weitere Prüfungen vornehmen.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registriergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, abweichend von § 9 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung. Falls zu der dafür extra einberufenen Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder erscheinen, findet eine zweite Mitgliederversammlung statt, bei der dann mit Mehrheit von 2/3 der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Arbeit des Stadtarchivs und der Stadthistorischen Bibliothek der Bundesstadt Bonn verwenden darf.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die am 28. April 2004 beschlossene unter der Nr. 5013 in das Vereinsregister eingetragene Satzung des Vereins „Gedenkstätte für die Bonner Opfer des Nationalsozialismus – An der Synagoge e.V.“.
- (6) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. September 2018 beschlossen.

Bonn, den 26. September 2018

Im Original gezeichnet

Andrea Hillebrand
(Vorsitzende)

Bernd Kilpert
(stellv. Vorsitzender)

Peter Sonnet
(Schriftführer)